

START



Hamburg-Kredit Liquidität

Förderrichtlinie zur Gewährung eines Liquiditätsmitteldarlehens für kleine und mittlere Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler sowie Non-Profit-Unternehmen und Vereine im Rahmen der COVID-19-Krise

Gültig ab 29.05.2020

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	4
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	4
4.1	Darlehenshöhe	4
4.2	Darlehenslaufzeit	5
4.3	Tilgung.....	5
4.4	Konditionen	5
4.5	Sicherheiten	5
5.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	6
6.	Wie erfolgt die Antragsstellung?	6
7.	Programmlaufzeit	8

ANHANG

1.	Unterlagen zum Hamburg-Kredit Liquidität	9
1.1	Antragsformular.....	9
1.2	Ergänzende Unterlagen	9
2.	Allgemeine Hinweise	9
3.	Hinweis zu kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	9

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) gewährt in Kooperation mit der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH (BG) als Soforthilfeprogramm ein Darlehen für kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent), Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe, gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen sowie Existenzgründer und Vereine, um Umsatzeinbußen aufzufangen, die unmittelbar auf die sogenannte COVID-19-Krise zurückzuführen sind und zu Liquiditätsengpässen geführt haben. Das Programm beabsichtigt, antragsberechtigte Unternehmen durch schnelle Bewilligung und Bereitstellung von Liquiditätsmitteln zu unterstützen. Die Darlehen werden mit Mitteln der IFB refinanziert, durch Ausfallbürgschaften der BG besichert und durch eine Zinssubvention der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) verbilligt.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent), Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die im Haupterwerb

- wirtschaftlich und damit dauerhaft mit einer positiven Fortführungsprognose am Markt als Unternehmen, Freiberufler oder Selbstständige tätig sind,
- ihre Tätigkeit von ihrem Unternehmenssitz bzw. ihrer Betriebsstätte in Hamburg ausführen,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 01.12.2019 am Markt angeboten haben.

Sozialunternehmen, gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen sowie entsprechende Vereine (NPO) sind unabhängig von der Mitarbeiterzahl antragsberechtigt, sofern sie am Markt tätig sind, ihre Kosten auf absehbare Zeit selbst decken, zu Gunsten ihres gesellschaftlich nachhaltigen Zwecks ihre Gewinnverteilung begrenzen und unabhängig von staatlichen Trägern und rein gewinnorientierten Unternehmen agieren.

Für die Annahme einer positiven Fortführungsprognose muss der Antragssteller zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen haben, in der Lage sein, das zur Abdeckung der Krise aufzunehmende Darlehen zu tragen und bei einer sich normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine Perspektive für seinen Fortbestand haben.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren, gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO¹,
- Unternehmen und Vereine, die die KMU-Kriterien gemäß Anhang 1 der AGVO nicht erfüllen,
- Kreditinstitute und Finanzintermediäre,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- öffentliche Unternehmen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung; im Folgenden „AGVO“.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden Darlehen für Betriebsmittel und Investitionen als Soforthilfe für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen jeglicher Art gewährt. Gefördert werden alle unternehmerisch notwendigen Tätigkeiten, wie beispielsweise alle laufenden Kosten wie Miete, Gehälter, Warenlager (Betriebsmittel) sowie die Anschaffung von Maschinen und Ausstattung (Investitionen).

Die Mittel dürfen nicht verwendet werden, um

- bestehende Darlehen umzuschulden oder abzulösen.

Ausgenommen hiervon sind von der Hausbank bewilligte Überziehungen bzw. Erhöhungen von Kreditlinien bzw. Betriebsmitteldarlehen seit dem 11.03.2020, sofern sie in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Corona-Epidemie stehen.

- für ein abgeschlossenes Vorhaben eine Nachfinanzierung, Anschlussfinanzierung oder Prolongation vorzunehmen.

Des Weiteren sind nur marktübliche Entnahmen oder Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie eine marktübliche Vergütung für Geschäftsführer bzw. geschäftsführende Gesellschafter während der Darlehenslaufzeit zulässig.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

4.1 Darlehenshöhe

Die Höhe des Darlehens orientiert sich am Liquiditätsengpass. Sie ist begrenzt auf 25 % des Gesamtumsatzes des Jahres 2019, mindestens aber 20.000,00 € und maximal 250.000,00 €.

Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt aus Gründen des europäischen Beihilferechts ein Darlehenshöchstbetrag von 120.000,00 €.

Die Antragsberechtigung umfasst kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent), Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe. Für Existenzgründungen, die bis zu drei Jahre bestehen und die teilweise nur geringe Umsätze ausweisen können, wird als ergänzende Alternative zur umsatzbezogenen Darlehenshöhe eine pauschale Darlehensmöglichkeit von bis zu 50.000,00 € vorgesehen.

Folgende Darlehenshöhen sind vorgesehen:

Antragsteller	Umsatz	Darlehenshöhe bis zu
Existenzgründer ^{bis 3 Jahre nach Gründung}	(optional ohne Umsatzangabe)	50.000,00 €
KMU, (Solo-) Selbstständige, Angehörige der Freien Berufe, Existenzgründer (Haupterwerb, mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent))	Maximal 25 % des Umsatzes des Jahres 2019	250.000,00 €
Gemeinnützige und Non-Profit-Organisationen	Nach den unten genannten Kriterien	

Bei Sozialunternehmen, gemeinnützigen oder Non-Profit-Organisationen sowie entsprechenden Vereinen (NPO) ist die Darlehenshöhe unter der Zugrundelegung von Zweckmäßigkeits-erwägungen nach einem der folgenden Kriterien zu ermitteln:

- die doppelte jährliche Lohnsumme des Darlehensnehmers (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr. Bei NPO, die am oder nach dem 01.01.2019 gegründet wurden, darf der Darlehenshöchstbetrag die voraussichtliche jährliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen.
- 25 % des Gesamtumsatzes 2019,
- in angemessen begründeten Fällen darf der Darlehensbetrag auf der Grundlage einer Selbstauskunft des NPO zu seinem Liquiditätsbedarf erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Gewährung zu decken.

Eigenmittel müssen nicht eingebracht werden.

4.2 Darlehenslaufzeit

Das Darlehen hat eine Laufzeit von zehn Jahren mit einer Zinsfestschreibung für die ersten fünf Jahre. Für die verbleibende Laufzeit wird ein neuer Zinssatz zu den dann geltenden Konditionen angeboten.

4.3 Tilgung

Die Tilgung setzt mit dem Beginn des fünften Laufzeitjahres nach Refinanzierungszusage durch die IFB an die Hausbank ein. Die gleichbleibenden Tilgungsraten sind vierteljährlich nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. fällig. Die Höhe der Tilgungsraten entspricht einem sechsjährigen Tilgungsprofil. Während der vierjährigen tilgungsfreien Laufzeit sind Zinsen auf den ausgezahlten Darlehensbetrag zu leisten.

Eine vorzeitige Vollrückzahlung ist während der Laufzeit möglich, ebenso eine jährliche Sondertilgung in Höhe von mindestens 5.000,00 €. Ein Vorfälligkeitsentgelt fällt nicht an.

4.4 Konditionen

Der Darlehenszins in Höhe von 1,00 % p. a. ist für fünf Jahre festgeschrieben. Rechtzeitig vor Auslauf der Zinsbindungsfrist wird durch die IFB ein neues Zinsangebot zu den dann gültigen Konditionen gemacht.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig.

Der Darlehensbetrag wird zu 100 % ausgezahlt und in einer Summe abgerufen.

Beginnend zwei Bankarbeitstage und vier Wochen nach Zusagedatum fällt für das noch nicht ausgezahlte Darlehen eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 1,80 % p. a. an.

Eine nachträgliche Reduzierung der Darlehenssumme nach Zusage vor Auszahlung des Darlehens ist ausgeschlossen.

4.5 Sicherheiten

Die Sicherheiten werden gemäß dem Vorschlag der Hausbank gestellt.

Bei Kapitalgesellschaften sind von den Gesellschaftern 20 % des Darlehensbetrages durch persönliche Bürgschaften zu unterlegen.

Der Umfang der Sicherheiten hat sich an der Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers zu orientieren und muss angemessen sein, so dass der Darlehensnehmer in seinen Kreditaufnahmemöglichkeiten nach der Krise nicht zu sehr begrenzt wird.

Diese Förderung ist ein Kooperationsprodukt mit der BG. Bei vorzeitiger Rückgabe der BG-Bürgschaft ist dieses Darlehen zurückzuführen.

5. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle (IFB) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der BG maßgebend.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der IFB, der BG, der zuständigen Fachbehörde und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung des Darlehens maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und im Einzelfall Ortsbesichtigungen zuzulassen.

6. Wie erfolgt die Antragsstellung?

Die IFB gewährt diese Darlehen nicht unmittelbar an den Enddarlehensnehmer, sondern ausschließlich über Kreditinstitute. Den Kreditinstituten wird für die Darlehen von der BG eine Ausfallbürgschaft über 90 %, für NPO über 100 % gewährt.

Der Antrag ist daher **unterschrieben im Original – nicht als Fax** – bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Enddarlehensnehmer frei.

Der Antrag wird durch das ausgewählte Kreditinstitut an die BG weitergeleitet, die eine Prüfung hinsichtlich der Bürgschaftsübernahme vornimmt, und der IFB weiterleitet.

Werden andere als im Antrag genannte öffentliche Finanzierungshilfen beantragt oder bewilligt, ist der IFB dies unverzüglich anzuzeigen.

Eine Antragsbewilligung ist von der Zustimmung der IFB und der BG abhängig; aus der Antragsstellung entsteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Gewährung des Darlehens und der Ausfallbürgschaft.

Die IFB und die BG behalten sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Auftrag der für die Wirtschaft zuständigen Behörde. Die jeweiligen Fördermaßnahmen werden von der IFB durchgeführt.

Das verbürgte Darlehen stellt eine Kleinbeihilfe nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 dar, die auf der Grundlage des befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 2215 final vom 03.04.2020) von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt wurde (Entscheidung der Kommission SA.56974 (2020/N) vom 11.04.2020).

Nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 dürfen alle dem Unternehmen bis 31.12.2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000,00 € nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 120.000,00 €.

Der Antragsteller hat daher in der Anlage zum Antrag seine bereits erhaltenen Kleinbeihilfen und Unternehmensdaten anzugeben.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Förderprogrammen ist möglich, sofern die Gesamthöhe des Mittelbedarfs nicht überschritten wird und soweit die Kumulierungsregelungen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, der jeweiligen De-minimis- Verordnung², der sektorspezifischen Freistellungsverordnungen³ und der AGVO eingehalten werden.

Zusätzlich hat der Antragssteller zu erklären:

- unmittelbar durch staatliche Verordnungen im Zuge der Corona-Krise in einen Liquiditätsengpass geraten zu sein und bereits vor dem 01.12.2019 Waren oder Dienstleistungen am Markt angeboten zu haben (maßgeblich ist das Datum der ersten Umsatzerzielung),
- dass im Jahr 2019 über ein intaktes Eigenkapital und eine geordnete Liquiditätssituation verfügt wurde,
- dass das Unternehmen zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufwies, d.h. keine unregelmäßigen Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen bestanden und keine Insolvenzantragspflicht zum 31.12.2019 bestand und keine Absicht besteht, in den nächsten drei Monaten freiwillig einen Antrag zu stellen,
- dass zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen worden ist bzw. kein sonstiges Verfahren zur Liquidation des Unternehmens läuft,
- dass es sich zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO handelte,
- das Darlehen nur einmalig zu beantragen,
- dass das beantragte Darlehen im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere eines Treugebers) aufgenommen wird,
- dass bekannt ist, dass die Richtigkeit der Selbstauskunft auf Anforderung der BG oder IFB anhand von Unterlagen, Belegen und Bilanzen nachzuweisen ist und dass diese Dokumente für eine nachträgliche Überprüfung aufbewahrt werden müssen,
- zur Kenntnis genommen zu haben, dass die Antragsdaten über eine Auskunft plausibilisiert werden können,
- zur Kenntnis genommen zu haben, dass Umschuldungen, Ablösungen von Kreditlinieninanspruchnahmen, Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen sowie reine Finanzinvestitionen ausgeschlossen sind. Ausgenommen hiervon sind von der Hausbank bewilligte Überziehungen bzw. Erhöhungen von Kreditlinien bzw. Betriebsmitteldarlehen seit dem 11.03.2020, sofern sie in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Corona-Epidemie stehen.
- zur Kenntnis genommen zu haben, dass während der Darlehenslaufzeit nur marktübliche Entnahmen oder Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie eine marktübliche Vergütung für Geschäftsführer bzw. geschäftsführende Gesellschafter zulässig sind,

² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Abl. L 352/1 vom 24.12.2013), Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Abl. L 352/9 vom 24.12.2013) oder Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (Abl. L 190/45 vom 28.06.2014) in der jeweils gültigen Fassung; im Folgenden „De-minimis-Verordnungen“.

³ Dies sind die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16.12.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- die Hausbank über wesentliche Änderungen der zu diesem Antrag gemachten Angaben, die vor Auszahlung des Darlehens eintreten, unverzüglich und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen,
- zur Kenntnis genommen zu haben, dass die Ansprüche aus dem Kreditvertrag mit der Hausbank bereits mit ihrer Entstehung an die IFB, ggf. über das durchleitende Kreditinstitut, zur Sicherheit abgetreten sind.

7. Programmlaufzeit

Der Antrag muss vollständig und prüffähig bis spätestens zum 18.12.2020 eingegangen sein, um den Vertragsabschluss vor dem 31.12.2020 zu gewährleisten. Verspätet eingereichte oder unvollständige Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

1. Unterlagen zum Hamburg-Kredit Liquidität

1.1 Antragsformular

Das Antragsformular ist zusammen mit der Anlage mit der Erklärung über beantragte/ erhaltenen Kleinbeihilfen und Unternehmensdaten durch die Hausbank an die BG weiterzuleiten.

1.2 Ergänzende Unterlagen

Die IFB und BG behalten sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist.

2. Allgemeine Hinweise

Die Tatsachen, die der IFB bzw. der BG aufgrund der von ihr geforderten Angaben und Unterlagen mitgeteilt werden, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (Subventionsbetrug) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und § 1 des Hamburgischen Subventionsgesetzes. Dies gilt auch für die Tatsachen, die der IFB aufgrund von zusätzlichen Befragungen mitgeteilt werden. Änderungen, die vor der Entscheidung über den Antrag bzw. während der Laufzeit der Finanzierungsbeihilfen eintreten, sind daher unverzüglich der IFB bekanntzugeben.

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) sieht eine Auskunftspflicht bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor, sofern es sich bei den Informationen nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat. **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.**

3. Hinweis zu kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Definition der Anlage 1 zur AGVO.

Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Zu den Mitarbeiterzahlen und finanziellen Schwellenwerten des den Antrag stellenden Unternehmens müssen die Angaben der ggf. vorhandenen Partner- und/oder verbundenen Unternehmen (Beteiligung zu mindestens 25 % an dem Unternehmen) anteilmäßig bzw. vollständig addiert werden.

Die Einordnung erfolgt unabhängig von der gewählten Rechtsform eines Unternehmens.

